Stand 09.02.2015

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 45 SGB III

Ermessenslenkende Weisungen und Verfahrensregelungen

Förderbereich	Darlehen
Kurzbezeichnung der Förderung	Offen
Einschränkung Personenkreis	Alle Kunden des Jobcenters Dingolfing-Landau die zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Hilfen benötigen die nicht über die gesetzlichen Hilfen oder die weiteren ermessenslenkenden Weisungen des Jobcenters abgedeckt werden können. Die Erforderlichkeit von Nachweisen ist immer gegeben. Sämtliche nachfolgende Voraussetzungen sind in Bezug auf ein Darlehn für den Erwerb des Führerscheins
	notwendig:
Zusätzliche Voraussetzungen	 Keine zumutbare Fahrgelegenheit zum Arbeitsplatz. Der Arbeitsplatz ist zumutbar weder durch öffentliche Verkehrsmittel, zu Fuß, mit dem Fahrrad oder aufgrund von Mitfahrgelegenheiten zu erreichen. Umzug, von wo aus Erreichbarkeit nach Ziff. 1 möglich wäre, ist nicht zumutbar oder möglich.
	 Schriftliche Einstellungszusage des Arbeitgebers (Absichtserklärung reicht nicht aus) Keine Förderung, sofern vorheriger Führerscheinverlust.
Förderungsumfa ng	Für alle anderen Fälle und auch für den Fall des Führerscheins gilt: Das Darlehn muss absolut notwendig für die Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung sein und es darf keine andere Lösung geben.
	Ein Darlehn muss immer mit dem Teamleiter Markt und Integration abgesprochen werden. Der Förderrahmen wird immer individuell festgelegt.
Rückzahlungs- modalitäten	Die Rückzahlung erfolgt ab dem 2. Monat in dem Gehalt zufließt. Die Höhe der Rückzahlungsraten richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Kunden, mindestens aber 50 Euro pro Monat.
Verfahren	Absprache Vermittler – Teamleiter Antragsunterlagen (VB Antrag) Rückzahlungserklärung